



Wirtschaft und Steuern	
Steuerguthaben – Einschränkung bei Verrechnung über F24	1
Arbeit und Soziales	
Die Beiträge an Bilaterale Körperschaften Rechtsunsicherheit und Aufklärung durch das Arbeitsministerium. Die Einschreibung – Pflicht oder Recht	2
Abänderung der Bestimmungen über die Einstellung mittels Gutscheinen – Voucher für Teilzeitkräfte, Bezieher von Lohnausgleich bzw. Arbeitslosen – oder Mobilitätsgeld	3
Erklärung über die Inanspruchnahme der Steuerfreibeträge 2011	3
Voraussichtlich Feiertag am 17. März 2011.....	3
Medizinische Untersuchung bei spezifischen Risiken gegenüber Dritten	4

Wirtschaft & Steuern

Steuerguthaben – Einschränkung bei Verrechnung über F24

Wir möchten alle Kunden die die Erstellung und Verrechnung von Steuerguthaben (IVA, IRPEF, IRES,...) selbst vornehmen, noch einmal darauf hinweisen, die neuen Bestimmungen bei der Verrechnung über F24, welche in unserem Rundschreibens Nr. 02/2011 näher erläutert wurden, zu berücksichtigen.

Bei eventuellen Unklarheiten, können Sie sich gerne an uns wenden.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Die Beiträge an Bilaterale Körperschaften Rechtsunsicherheit und Aufklärung durch das Arbeitsministerium

Die Bilateralen Körperschaften nehmen immer mehr Raum im Arbeitsrecht ein. Grund dafür ist nicht zuletzt die Wirtschaftskrise und die mit ihr ausgelöste Unsicherheit der Arbeitnehmer. Immer häufiger werden soziale Ausgleichsmaßnahmen von diesen Körperschaften aufgegriffen, sie beginnen bei Lohnzuzahlungen im Fall von Arbeitszeitreduzierung und gehen bis hin zu Treue- und Ablebensprämien.

Bislang gab es immer wieder große Zweifel was die Pflichten des Arbeitgebers anbelangen, ob die Einzahlung der entsprechenden Beiträge pflichtgemäß erfolgt, denn nicht alle Arbeitgeber sind gewillt in diese Institutionen einzuzahlen und nicht selten kommt es vor, dass ein Arbeitgeber gar nicht weiß, ob er einzahlt oder nicht.

Die Einschreibung – Recht oder Pflicht

Das Arbeitsministerium legt mit dem Rundschreiben Nr. 43 vom 15. Dezember 2010 fest, dass eine Einschreibung nicht von rechts wegen, also auch nicht über die jeweiligen Kollektivverträge erzwungen werden kann (aufgrund Art. 39 der Verfassung und aufgrund des Prinzips der freien Marktwirtschaft). Nichtsdestotrotz muss den Arbeitnehmern eine gleichwertige Leistung zukommen (Prinzip der Gleichbehandlung lt. Art 3 der Verfassung), entweder durch Einschreibung in eine gleichartige Institution oder durch die Auszahlung einer spezifischen Zulage wie dies bereits im Handwerk der Fall ist, wo ersatzweise jedem Mitarbeiter 25,00 Euro brutto über den Lohnstreifen ausbezahlt werden.

Schlussendlich definiert der Gesetzgeber die Einschreibung in die Bilaterale Körperschaft (Handel, Tourismus oder Handwerk) als eine von mehreren Modalitäten, um die Rechte der Arbeitnehmer wahrzunehmen; es gibt also auch alternative Formen.

Abänderung der Bestimmungen über die Einstellung mittels Gutscheinen – Voucher für Teilzeitkräfte, Bezieher von Lohnausgleich bzw. Arbeitslosen – oder Mobilitätsgeld

Leider wurden wir mit dem „Milleproroghe“-Dekret mit einer Neuigkeit konfrontiert, die so nicht erwartet wurde. Viele Arbeitnehmer, die gerade in den Wintermonaten ohne Arbeit sind und deshalb Arbeitslosen- oder Mobilitätsgeld beziehen können bekanntlich pro Jahr bis zu 3.000 Euro netto mittels Wertgutscheinen unbürokratisch dazuverdienen. Nun wurde diese Möglichkeit leider nicht wie erwartet bis Ende des Jahres 2011 verlängert, sondern bis zum 31.03.2011. Sollte es nicht zu einer erneuten Verlängerung kommen, muss in Zukunft ein anderer Weg gefunden werden, um diese gelegentliche Zusatztätigkeit rechtlich abzudecken.

Erklärung über die Inanspruchnahme der Steuerfreibeträge 2011

Seit dem Jahr 2009 muss die Inanspruchnahme der Steuerfreibeträge für Arbeitnehmer jährlich schriftlich erneuert werden (Ges. Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 und Aussendung der Agentur der Einnahmen Nr. 15/E vom 05. März 2008). Besonderheit bei diesen Erklärungen stellt die verpflichtende Angabe der Steuerkodices der zulasten lebenden Personen dar. Sinn und Zweck dieser Maßnahme sind die damit technisch gewährten Querkontrollen durch den Fiskus. Der durch das Lohnstudio GmbH gesetzte Abgabetermin ist der 31. März 2011. Arbeitnehmern, die bis zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben haben wird der Freibetrag auch rückwirkend aberkannt und erst bei effektiver Abgabe der Bescheinigung wieder mit einberechnet.

Feiertag am 17. März 2011

Eine weitere Neuigkeit stellt der mittels Gesetz Nr. 100 vom 19. Juni 2010 verabschiedete einmalige Nationalfeiertag am 17. März 2011 dar.

Medizinische Untersuchung bei spezifischen Risiken gegenüber Dritten

Mit Beschluss der Landesregierung vom 26. Juli 2010, Nr. 1305 bezüglich medizinische Untersuchungen zum Ausschluss einer Drogenabhängigkeit für Mitarbeiter, die an ihrem Arbeitsplatz Tätigkeiten ausüben, welche spezifische Risiken gegenüber Dritten mit sich bringen z.B. Busfahrer, Taxifahrer, Fahrer, welche Warentransporte vornehmen, Zug, Seilbahn- und Kranführer, Gabelstapler- oder Baggerfahrer aber auch Piloten, Flugbegleiter, Kapitäne und Sicherheitspersonal an Geleisen, wurde nun ein Modell erstellt nach welchem sich Arbeitgeber richten müssen. Dieser Beschluss tritt mit 17. Februar 2011 in Kraft und sieht in der Weiterführung konkrete Vorkehrungsmaßnahmen vor, diese sind kurz zusammengefasst folgende:

- Voruntersuchung, welche die Eignung für Risikotätigkeit feststellt:

Übermittlung einer Liste der Namen der infrage kommenden Arbeitnehmer an den Arbeitsmediziner. 24 Stunden vor der effektiven Kontrolle, muss der Arbeitnehmer über Ort und Datum der Kontrolle informiert werden. Der Drogentest selbst wird mittels Urinprobe innerhalb weniger Minuten durchgeführt. Ist der Test positiv, dann müssen weitere Analysen vorgenommen werden z.B. Haarproben

- Periodische Untersuchungen
- Untersuchung bei gerechtfertigten Zweifel des Arbeitgebers (bezüglich Drogenmissbrauch (Alkohol, aber auch anderer Substanzen, die die Sicherheit Dritter gefährden könnten)
- Untersuchung nach einem Unfall (Verkehrsunfall während der Arbeitszeit)
- Präventives Drogen-Screening nach einem Entzug oder einer Drogenabhängigkeit.

Alle Maßnahmen, müssen vonseiten der Sanitätseinheit durchgeführt werden, wobei die Kosten für die Maßnahmen der Arbeitgeber zu tragen hat und diese voraussichtlich zwischen 50 und 70 Euro liegen. Es wird hauptsächlich getestet nach: Opiaten, Kokain, Amphetaminen, MDMA (Ecstasy), Cannabis, Methadon und Buprenorphin. Wer Medikamente einnimmt, sollte dies unbedingt dem Arbeitsmediziner im Vorhinein mitteilen.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar.

Dr. Gudrun Mairl
Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Februar 2011



Mittwoch, 16. Februar 2011

INAIL Selbsterklärung

INPS Beiträge Handwerker und
Kaufleute

Monatlich MwSt. - Abrechnung für
Jänner 2011

MwSt. – Absichtserklärungen

Freitag, 25. Februar 2011

INTRASTAT – Monatliche Meldung
für Jänner 2011

Montag, 28. Februar 2011

BLACK-List – Monatliche Meldung
für Jänner 2011

Vereinfachte MwSt. - Meldung